

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 21. Oktober 1980

169. Stück

442. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz

443. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Österreichisches Rotes Kreuz“

442. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Oktober 1980, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 15 und 26 des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972 und BGBl. Nr. 144/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die Bestimmung betreffend Abs. 1 Z 1 lit. d zu lauten:

„Zu Abs. 1 Z 1 lit. d:

Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Wert zukommt; diesen Gegenständen ist die Befreiung von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Punzierungs-gesetzes und damit auch von der Punzierung nur dann zuzuerkennen, wenn durch ein Gutachten eines wissenschaftlichen Instituts (zB Bundesdenkmalamt, staatliche Kunstakademie, öffentliche Museen, Universitäten) oder eines anderen geeigneten Sachverständigen (§ 52 AVG 1950) festgestellt wird, daß ihnen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Wert zukommt. Zur Feingehaltsprüfung gelangende Gegenstände, bei denen ein Gutachten in Betracht kommt, sind im Fall ihrer Unprobenhaltigkeit oder einer anderen gesetzwidrigen Beschaffenheit nicht sogleich gemäß § 26 dieser Verordnung (§ 14 des Punzierungs-gesetzes) zu behandeln, sondern nach Verständigung der Partei auf deren Ersuchen einer der oben genannten Stellen zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen. Falls ein entsprechendes Gutachten abgegeben wird, sind die Gegenstände der Partei unpunziert

auszufolgen; im entgegengesetzten Fall sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Punzierungs-gesetzes anzuwenden.“

2. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Edelmetallgegenstände, die aus mehreren Teilen bestehen, sind durch die Punzierungs-behörde von der Übernahme zur Feingehaltsprüfung zurückzuweisen, wenn nicht sämtliche zum Gegenstand gehörige Bestandteile vorgelegt werden. Stücke, die bloß Bestandteile von Gegenständen bilden oder offensichtlich dazu bestimmt sind, erst durch Anlöten, Annieten, Anschrauben oder ähnliches mit anderen Stücken zu einem Gegenstand verbunden zu werden, sind erst bei Vorlage der fehlenden Bestandteile zur Punzierung zu übernehmen.“

3. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf edelmetallähnlichen Gegenständen angebrachte Verzierungen aus Platin, Gold oder Silber dürfen keine Feingehaltszeichen tragen und das Gewicht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a des Punzierungs-gesetzes nicht überschreiten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1980 in Kraft.

Androsch

443. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Oktober 1980 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „100 Jahre Österreichisches Rotes Kreuz“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundes-gesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 100. Wiederkehr des Gründungs-tages des Österreichischen Roten Kreuzes

werden ab dem 20. November 1980 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

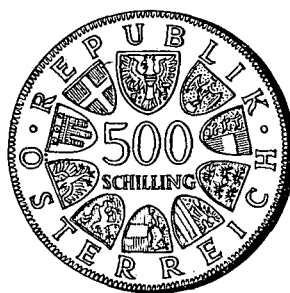
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Henri Dunant, die Umschrift „100 Jahre Österreichisches Rotes Kreuz“ und die Jahreszahlen „1880“ und „1980“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Androsch